

**GEMEINDE BEVER**

---

**FEUERWEHRREGLEMENT (FW REGL)**

---

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2009

Die Gemeinde Bever erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2001 und Artikel 24 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 2001, das nachstehende

## **Feuerwehrreglement (FW Regl)**

### Allgemeines Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Die Gemeinde Bever überträgt den Betrieb der Feuerwehr gemäss separatem Vertrag der Gemeinde Samedan.

### Zweck Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Bever fest.

### Übergeordnetes Recht Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### Aufgaben Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Menschen, Tiere und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, gegen entsprechende Verrechnung, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## **FEUERWEHRDIENSTPFLICHT**

### Grundsatz Art. 5

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bever feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

#### Dienstdauer

Art. 6

Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, indem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endigt am 31. Dezember des Jahres, indem das 45. Altersjahr erfüllt wird. Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes kann ein nicht mehr feuerwehrrpflichtiger freiwillig bis zum 52. Altersjahr Dienst leisten. Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

#### Dienstleistung

Art. 7

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

#### Tauglichkeit

Art. 8

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

#### Einteilung

Art. 9

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

#### Weiterausbildung

Art. 10

Feuerwehrrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

#### Sollbestand

Art. 11

Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Vereinbarung mit der Gemeinde Samedan.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

#### Befreiung vom aktiven Dienst

Art. 12

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- werdende, stillende Mütter,
- Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

### **PFLICHTERSATZ**

#### Grundsatz

Art. 13

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zusätzlich zu allfälligen Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

#### Befreiung vom Pflichtersatz

Art. 14

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident,
- Chef und Dienstchefs Zivilschutzorganisation,
- Geistliche und Ordenspersonen,
- Angehörige der Kantonspolizei und Grenzwacht,
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten,

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

## **ORGANISATION**

### Gemeindevorstand Art. 15

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen aus.

Er bringt allenfalls Bedürfnisse der Gemeinde Bever bei der Feuerwehr Samedan an.

### Gemeindepersonal Art. 16

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

## **ALLGEMEINES**

### Übungsobjekte Art. 17

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

### Alarmierungspflicht Art. 18

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

### Ersatzpflicht Art. 19




Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde, noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten (Ausgenommene gemäss Artikel 14). Sie beträgt zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 und wird jährlich an der Budgetversammlung durch den Souverän festgelegt.

Der Ertrag der Ersatzabgabe und aus Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Damit werden alle früheren Erlasse oder in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere das Feuerwehrreglement und die Gebührenverordnung zum Feuerwehrreglement vom 12. Dezember 2002 aufgehoben.

Bever, den 8. Dezember 2009

**Gemeindevorstand Bever**  
Der Präsident:  Der Aktuar:   
B. Giovanoli  R. Roffler

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit gemäss Verfügung vom 21.1.10 (Nr. 9294).

Chur, 21.1.2010

Die Vorsteherin  
Lic.iur. Barbara Janom Steiner  
Regierungsrätin

